

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Jürgen Koppelin, Dr. Karl Addicks, Rainer Brüderle, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP
– Drucksache 15/4772 –**

Abfallmanagement der Bundeswehr

1. Welche Arten von Abfällen bzw. Abfallgruppen fallen bei der Bundeswehr an und in welchen Mengen?

Gemäß dem Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen (Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz) haben Abfallerzeuger und -besitzer bis zum 1. April eines jeden Jahres Abfallbilanzen für das vorherige Kalenderjahr zu erstellen. Aus diesem Grunde liegen derzeit lediglich Angaben bezogen auf das Kalenderjahr 2003 vor.

Im Kalenderjahr 2003 fielen in der Bundeswehr insgesamt 258 000 t Abfälle im Sinne des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes an, die kostenpflichtig zu entsorgen waren. Diese Abfallmenge verteilt sich auf 286 verschiedene Abfallarten in 71 Gruppen im Sinne der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis. Die Abfallarten teilen sich im Hinblick auf die weiteren Fragen und nachfolgenden Antworten nach der Art ihrer Entsorgung wie folgt auf in:

- überlassungspflichtige Abfälle, deren Überlassung an einen öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger durch die Landesabfallgesetze und kommunalen Satzungen geregelt ist. Die dieser Zuordnung zuzurechnende Abfallmenge betrug 68 800 t;
- Abfälle, die von privatwirtschaftlichen Entsorgungsunternehmen entsorgt wurden. Die dieser Zuordnung zuzurechnende Abfallmenge betrug 189 200 t.

Hinzu kommen Verpackungsabfälle, deren Sammlung und Entsorgung sich nach den Vorgaben der Verordnung über die Vermeidung und Verwertung von Verpackungsabfällen richten. Da hier eine unentgeltliche Rücknahme- und eine Entsorgungspflicht der Hersteller beziehungsweise Vertreiber besteht, sind entsprechende Daten nicht zu erfassen. Eine Mengenangabe ist deshalb nicht möglich.

2. Gibt es für die Standorte der Bundeswehr ein zentrales Entsorgungsmanagement, und wenn ja, wie ist es organisiert?

Die Abfallentsorgung in der Bundeswehr wird durch entsprechende ministerielle Erlasse, in Zentralen Dienstvorschriften und durch Weisungen der Wehrbereichsverwaltungen als Mittelbehörden in ihren grundlegenden Rahmenbedingungen gesteuert. Eine zentrale Verfahrensweisung, in der einheitliche Regelungen für alle Standorte niedergelegt sind, existiert nicht, da zum einen die Strukturen der Standorte (z. B. Flugplätze, Hafenanlagen, Truppenübungsplätze) zu unterschiedlich sind und zum anderen das deutsche Abfallrecht in seiner Umsetzung nicht bundeseinheitlich, sondern länder- und zum Teil kommunalspezifisch gestaltet ist. Deshalb werden die oben genannten Rahmenbedingungen in individuellen, auf den jeweiligen Standort bezogenen Entsorgungskonzepten konkretisiert. Wo eine zentrale Entsorgung mehrerer Standorte (rechtlich) möglich und unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten sinnvoll ist, geschieht dies durch die Wehrbereichsverwaltungen.

Alle Entsorgungsvorgänge auf Standortebene werden einzelfallbezogen in einer bundeswehrweit vernetzten Datenbank hinsichtlich Abfallart, Menge, Verbleib und Kosten erfasst. Diese Vorgehensweise ermöglicht es den Dienststellen selbst sowie den vorgesetzten Wehrbereichsverwaltungen, das Abfallgeschehen zu überwachen. Einmal jährlich werden diese Daten von dem Bundesamt für Wehrverwaltung anhand eines speziellen Kennzahlensystems aufbereitet und dem Bundesministerium der Verteidigung vorgelegt.

3. Nach welchem System wird die Entsorgung der Standorte bewerkstelligt?

Das System der Abfallentsorgung der Bundeswehr richtet sich an den unterschiedlichen Funktionen der Streitkräfte (Bedarfsträger) und der Wehrverwaltung (Bedarfsdecker) aus. Hierbei umfasst die Aufgabe der Streitkräfte als Nutzer einer Liegenschaft lediglich die ordnungsgemäße Befüllung der bereitgestellten Behältnisse beziehungsweise die Übergabe von Abfällen an festgelegten Stellen.

Die Wehrverwaltung zeichnet zunächst verantwortlich für die abfallwirtschaftliche Beratung der Streitkräfte. Des Weiteren stellt sie auf der Basis eines standortbezogenen Entsorgungskonzeptes unter anderem die Sammlung und Sortierung der Abfälle, die Abstimmung aus dem Bereich der Bundeswehr über Entsorgungsverträge und letztlich die gesetzlich vorgeschriebene Verbleibsdokumentation (Abfallbilanzen) sicher. Sie übernimmt somit alle Pflichten, die dem Abfallerzeuger Bundeswehr nach dem Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz auferlegt sind.

4. Welche Ziele verfolgt die Bundeswehr bei der Entsorgung ihrer Standorte?

Die Abfallentsorgung in den Bundeswehrstandorten dient der Schonung der natürlichen Ressourcen und der Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen. Dabei wird den Grundsätzen von Abfallvermeidung und Abfallverwertung besonders Rechnung getragen. Die Entsorgung erfolgt zugleich wirtschaftlich unter Ausnutzung sämtlicher Optimierungspotenziale.

5. Gibt es Abfallarten, welche die Bundeswehr selbst entsorgt, behandelt oder recycelt?

Die Bundeswehr führt selbst keine Abfallentsorgung durch, sondern bedient sich dazu öffentlicher und privater Entsorgungseinrichtungen. Allerdings wer-

den aus Gründen der Geheimhaltung oder auch Kostenersparnis einzelne Abfallarten durch die Bundeswehr vor einer Entsorgung behandelt. Dies sind insbesondere sicherheitsrelevantes Schriftgut und Büromaterial sowie Schlämme aus Kfz-Waschanlagen.

6. Welche Abfälle werden von externen Entsorgungsunternehmen entsorgt?

Von externen privaten Entsorgungsunternehmen werden alle Abfallarten entsorgt mit Ausnahme der unter Nummer 1 genannten Gruppe der überlassungspflichtigen Abfälle. Überlassungspflichtige Abfälle sind gemäß den gesetzlichen Bestimmungen den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern zu überlassen.

7. Wie hoch ist der Anteil an der gesamten Abfallmenge, der recycelt wird?

Der Verwertungsanteil (stofflich oder energetisch) der privatwirtschaftlich entsorgten Abfälle, deren Entsorgung im Rahmen der Vertragsgestaltung durch die Bundeswehr beeinflussbar ist, beträgt knapp 90 Prozent. Da die Art der Entsorgung bei überlassungspflichtigen Abfällen allein in die Zuständigkeit des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers fällt, entzieht sich die weitere Behandlung dieser Abfälle der Kenntnis und Einflussnahme durch die Bundeswehr.

8. Wie hoch belaufen sich die Kosten für die bundesweite Entsorgung des Abfalls, der in den Bundeswehrstandorten entsteht?

Die Kosten betragen für das Jahr 2003 rund 29,5 Mio. Euro.

9. Findet eine regelmäßige Evaluation der Abfallentsorgung statt?

Ja, die Abfallwirtschaft der Bundeswehr unterliegt bereits seit geraumer Zeit einem permanenten Optimierungsprozess. Dieser erfolgt auf der Basis von Daten, die mit dem in der Antwort zu Frage 2 dargelegten Erhebungssystem gewonnen werden, sowie mit Hilfe eines speziellen Optimierungsprogrammes.

10. Sind in der Vergangenheit Ausschreibungen für Abfallentsorgungsleistungen bei der Bundeswehr durchgeführt worden, und wenn ja, mit welchen Konsequenzen?

Ja, nach Abschluss der entsprechenden Vergabeverfahren hat das jeweils wirtschaftlichste Angebot den Zuschlag durch die jeweils zuständige Standort- oder Wehrbereichsverwaltung erhalten.

11. Falls zur Entsorgung von Abfall Verträge mit der Privatwirtschaft geschlossen wurden, auf welchen Grundlagen wurden diese Verträge geschlossen, und wie werden diese Verträge überprüft?

Die Bundeswehr vergibt Leistungen an die Privatwirtschaft nach den einschlägigen rechtlichen Bestimmungen des Vergaberechtes. Hierzu zählen unter anderem der vierte Teil des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen, die Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge und die Verdingungsordnung für Leistungen Teil A. Je nach Art und Wert der zu vergebenden Leistung wird

dabei in Anwendung der oben genannten Bestimmungen das jeweilige Vergabeverfahren festgelegt. Die Verträge werden in der Regel mit einer befristeten Laufzeit von zwölf Monaten abgeschlossen. Bei einer Laufzeit von mehr als zwölf Monaten sind die Verträge laufend, mindestens jedoch einmal im Jahr daraufhin zu überprüfen, ob sie aus wirtschaftlichen Gründen weiterbestehen oder (ganz/teilweise) gekündigt werden sollen. Spätestens nach Ablauf von fünf Jahren sind die Verträge zu kündigen und bei weiterem Bedarf neu auszuschreiben.

12. Gibt es ein System der Korruptionsprävention bei der Entsorgungsplanung der Bundeswehr?

Soweit Aufgaben der Abfallwirtschaft durch Dienststellen der Bundeswehr wahrgenommen werden, unterliegen diese den allgemeinen Regelungen und Maßnahmen zur Korruptionsprävention im Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung. Diese beruhen auf den verbindlichen Vorgaben der Richtlinie der Bundesregierung zur Korruptionsprävention in der Bundesverwaltung vom 30. Juli 2004 und greifen auf das in dieser Vorschrift festgeschriebene Instrumentarium zurück. Dieses besteht unter anderem aus einer konsequenten Dienst- und Fachaufsicht, der dienstpostenbezogenen Feststellung korruptionsgefährdeter Arbeitsgebiete und Rotation von Personal in besonders korruptionsgefährdeten Arbeitsgebieten sowie der grundsätzlichen Trennung von Planung, Vergabe und Abrechnung von öffentlichen Aufträgen.